Die Zeit
24./9. 1914.

2

Freigabe internierter Zivilisten.

Ein Vermittlungsbureau in Bern.

Aus Bern, 22. d., wird telegraphiert:

Der Bundesrat ermächtigte das politische Departement zur Bildung eines Bureaus für die Vermittlung der Heimschaffung von internierten Zivilpersonen, die bei Beginn der Mobilisation in einem fremden kriegführenden Staat sich befanden und zwangsweise dort zurückbehalten wurden. Sie sind vielfach aller Existenzmittel bar und meist jeder Verbindung mit ihren Angehörigen, Verwandten und Freunden im Heimatstaate beraubt. Ihre Lage ist teilweise ebenso schlimm als diejenige Kriegsgefangener, teilweise, namentlich weil es sich vielfach um Kinder und Frauen handelt, noch bedauernswerter. Das Schweizer politische Departement erachtete es als Aufgabe eines neutralen Landes, das Möglichste zur Beseitigung oder Besserung so traurig er Verhältnisse zu tun und bei der Rückführung dieser zivilen Internierten in ihr Heimatland mitzuhelfen.

Aus Besprechungen mit hiesigen diplomatischen Vertretern geht hervor, daß Frankreich und Deutschland sich zur Rückgabe von nichtmobilisierbaren Zivilinternierten (Frauen, Kinder, Männer unter 18 und über 50 Jahren) bereiterklärten und dankbar hierfür die Vermittlung der Schweiz in Anspruch nehmen.

Die Mitwirkung der Schweiz bei der Heimschaffung der Internierten ist folgendermaßen gedacht: Unter der unmittelbaren Aufsicht der politischen Departements wird in Bern ein Bureau für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen errichtet. Dieses empfängt von den kriegführenden Staaten, die sich seiner Vermittlung bedienen wollen, Verzeichnisse der Personen, deren Heimschaffung in Frage kommt, sorgt dafür, daß die Heimzuschaffenden an bestimmten Grenz- oder Sammelorten übergeben werden, sorgt für Verpflegung und allfällige Unterkunft während der Reise durch die Schweiz und vermittelt Korrespondenzen zwischen Internierten und ihren Angehörigen. An den Uebergangsstellen werden Etappenkommissionen aus Herren und Damen gebildet.

Die Kosten der Transporte werden von den Heimatstaaten getragen. Die Tragung der Kosten für die Verpflegung der Internierten während des Durchtransportes durch die Schweiz sowie für die Unterkunft in der Schweiz ist Aufgabe der Gemeinnützigkeit.